



**GEMEINDE
SALZBERGEN**

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 98.1**

**„Tierhaltungsanlage Hermeling,
Steider Straße –
Änderung und Erweiterung“**

Begründung

gemäß § 9(8) BauGB

Projektnummer: 220300
Datum: 2022-05-03

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass	2
2	Planungserfordernis	5
3	Konzept - Potentielle Bereiche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen	7
4	Geltungsbereich und städtebauliche Werte	9
5	Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	9
6	Vorhaben- und Erschließungsplan	10
7	Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	10
8	Verkehrliche Erschließung	11
9	Belange des Umweltschutzes	11
10	Ver- und Entsorgung	16
11	Belange des Immissionsschutzes	17
12	Altablagerungen/ Bodenkontaminationen/ Kampfmittel	18
13	Bodenfunde	19
14	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	19

Als gesonderter Teil ist der Umweltbericht (regionalplan & uvp, planungsbüro stelzer GmbH, Freren 3.5.2022) der Begründung beigelegt.

Anlagen:

- Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01 zu den Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen, hervorgerufen durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße" der Gemeinde Salzbergen (Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen 26.1.2021)
- Umweltbericht (regionalplan & uvp, planungsbüro p.stelzer GmbH, Freren 03.05.2022)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ (regionalplan & uvp, planungsbüro stelzer GmbH, Freren 2016)
- FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ (regionalplan & uvp, planungsbüro stelzer GmbH, Freren 2016)
- Gemeinde Salzbergen, Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen, 2016/ 2022
- Schalltechnische Untersuchung (HeWes Umweltakustik GmbH, Osnabrück 29.10.2021)

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2022-05-03

Proj.-Nr.: 220300

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass

Der Vorhabenträger/ Landwirt Hermann Hermeling betreibt auf seiner Hofstelle Steider Straße 83 in der Gemeinde Salzbergen eine Tierhaltungsanlage (Schweinezucht).

Nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB ist für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage neben einem BIm-Sch-Genehmigungsverfahren auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich, wenn:

- + die Tierhaltungsanlage nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb (i.S. § 35 (1) Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- + zumindest die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits(vor)prüfung besteht.

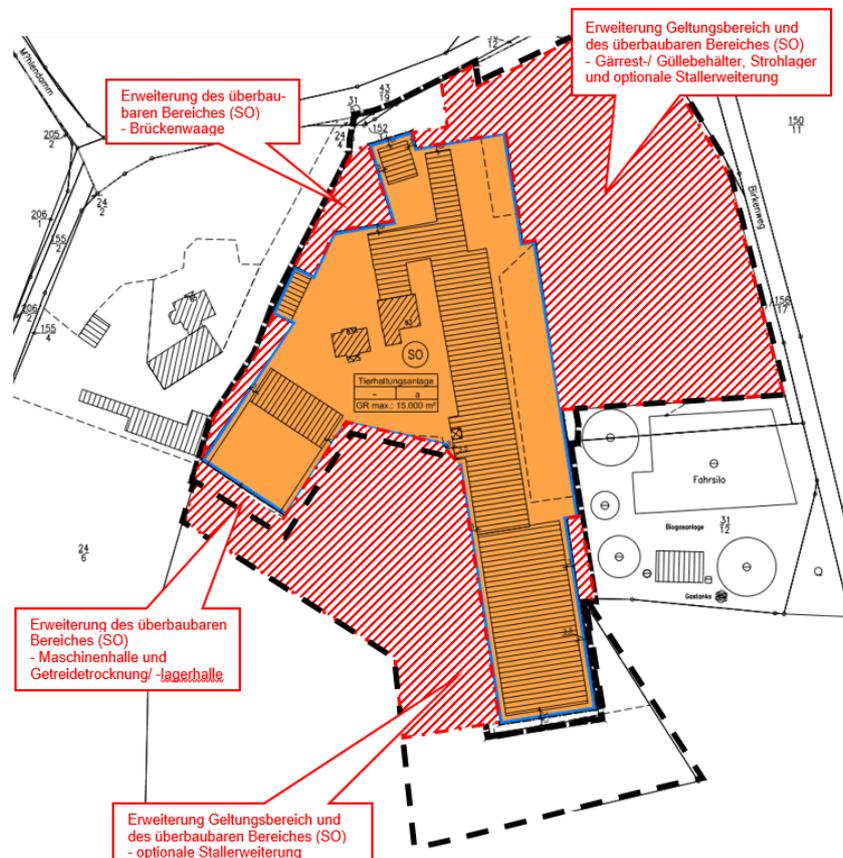
Gemäß § 201 BauGB ist Tierhaltung nur dann der „Landwirtschaft“ zuzurechnen, soweit das erforderliche Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (>50%).

Dies trifft für den hier vorliegenden Fall nicht zu. Die hier betriebene Tierhaltungsanlage entspricht einer gewerblichen Nutzung und ist insofern nicht gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegiert.

Auch ist die Tierhaltungsanlage nicht als gewerbliche Tierhaltungsanlage gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert, da ist für den Betrieb der Tierhaltungsanlage (über 560 Sauen) gemäß Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zumindest die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG erforderlich ist.

Damit war hier für die planungsrechtliche Sicherung des Betriebsstandortes die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Die Gemeinde Salzbergen hat deshalb in 2017 die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durchgeführt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 aufgestellt.

Abb.: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 98 (Ursprungsplan 2017, Ausschnitt o.M.)



Nunmehr plant der Vorhabenträger am Standort der Tierhaltungsanlage weitere Anlagen bzw. Nutzungen auf der Hofanlage:

- Bau einer Brückenwaage im Nordwesten des Hofstandortes,
- Umnutzung der vorhandenen Maschinenhalle zu einer Getreidelagerhalle mit Getreidetrocknung im Südwesten des Hofstandortes,
- Anbau einer Maschinenhalle an die Getreidelagerhalle im Südwesten des Hofstandortes.
- Errichtung eines Gärrest-/ Güllebehälters im Osten des Hofstandortes,
Anmerkung: der Gärrest-/ Güllebehälter ist bereits mit Schreiben vom 19.03.2021 durch den Landkreis Emsland genehmigt worden (Az.: 65-640.45/778/2021/02). Die Einbeziehung des Gärrest-/ Güllebehälters in den Planbereich erfolgt auf Grund der Zuordnung des Gärrestbehälters zu der Hofanlage Hermann Hermeling.
- Möglichkeit zur Errichtung eines Strohlagers im Nordosten des Hofstandortes.

Des Weiteren sollen durch die großzügige Festsetzung des überbaubaren Bereiches zukünftig optionale Vergrößerungsmöglichkeiten der Stallgebäude möglich sein. Dabei werden die bereits im Jahr 2012 genehmigten Tierplatzzahlen beibehalten, die auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Salzbergen von 2017 festgeschrieben worden sind. Dadurch soll es hier in Zukunft möglich sein, bei gleichbleibenden Tierzahlen, zukünftig mehr Platz für die einzelnen Tiere in den Stallungen schaffen zu können, damit künftig die Kriterien für das „Tierwohl in der Nutztierhaltung“ (Mehr Platz im Stall, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere, gesundes Stallklima, Beachtung von tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit usw.) durch entsprechende Stallerweiterungen ermöglicht werden können.

Diese weiteren Anlagen und Nutzungen sind in die textliche Festsetzung § 2 (Nutzungsregelungen Tierhaltungsanlage) aufzunehmen. Der Vorhabenträger hat deshalb bei der Gemeinde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. die Ergänzung des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit den entsprechenden zusätzlichen Nutzungen zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. Vorhaben beantragt.

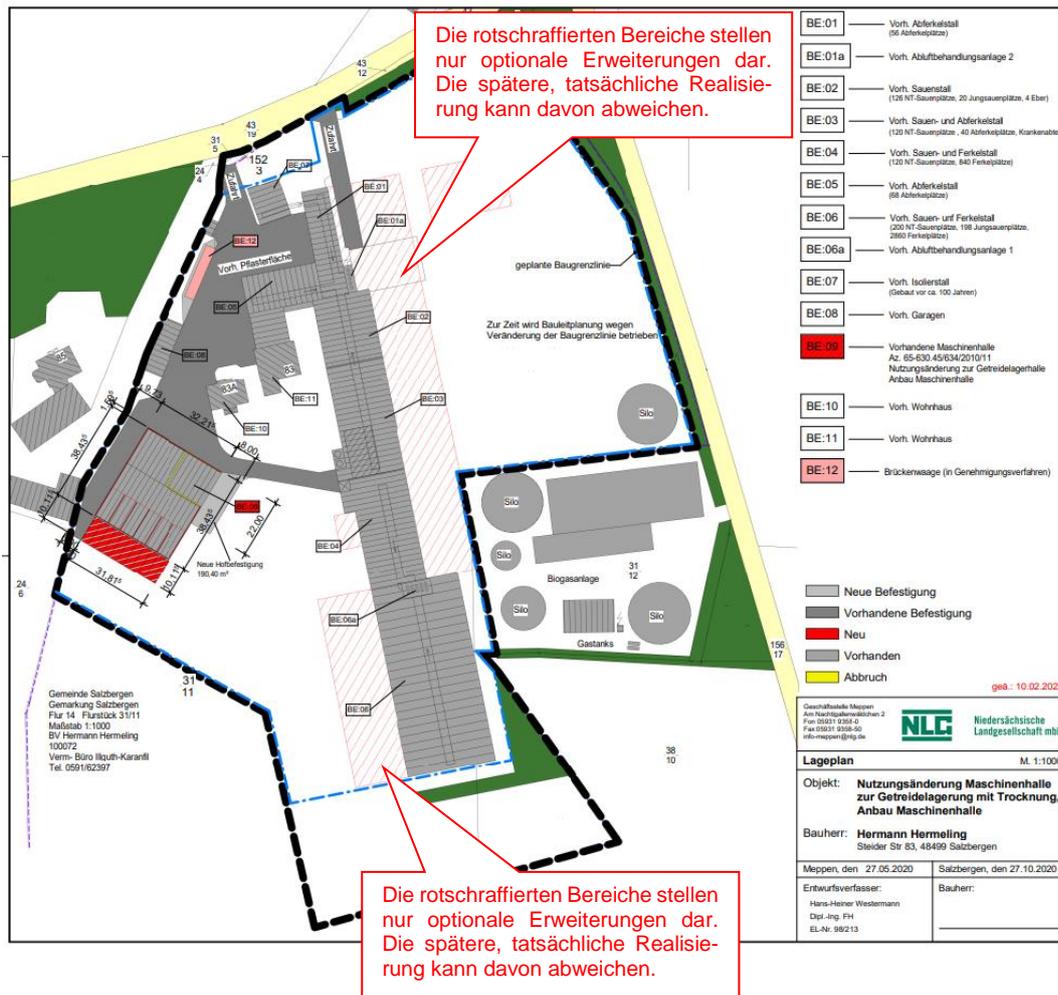
Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße - Erweiterung“ wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, auf § 8 (3) BauGB wird verwiesen.

Die Gemeinde hat gemäß § 12 (2) BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu entscheiden.

Nach den vorgelegten Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan) hat das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das städtebauliche Konzept der Gemeinde Salzbergen für den Planbereich (s.u.), so dass die Gemeinde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen hat.

Die Durchführung der Bauleitplanung ist die Voraussetzung für die anschließend noch erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. ggf. Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Sicherung des Tieranlagenstandortes und den Betrieb der Anlage.

Abb.: Lageplan des Vorhabens (Ausschnitt, o.M.)



2 Planungserfordernis

Die Erforderlichkeit der Planung hier ist begründet. Zum einen ist das konkrete Vorhaben bzw. sind die Vorhaben nach der Verwaltungspraxis des Landkreises nicht zulässig. Eine Zulässigkeit folgt weder aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB n.F. noch aus § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Damit liegt hier allerdings kein offensichtlicher Missgriff der Planungshoheit vor. Zum anderen passt sich das Vorhaben in das Entwicklungskonzept der Gemeinde ein, da die dort genannten Kriterien erfüllt werden.

Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1/ 61. Änderung des FNP) sind zum einen das „Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Salzbergen und zum anderen die im Zusammenhang mit den Vorhabenplänen vorgelegten Immissionsgutachten, die belegen, dass das geplante Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist und den absehbaren, künftigen Siedlungs- bzw. Nutzungsentwicklungen in der Gemeinde Salzbergen nicht entgegensteht.

Die Planrechtfertigung besteht zusammengefasst wie folgt:

Erforderlich ist eine Bauleitplanung insoweit nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn der Bebauungsplan nach seinem Inhalt auf die städtebauliche Ordnung ausgerichtet und nach der planerischen Konzeption der zur Planung berufenen Gemeinde als Mittel hierfür erforderlich ist (OVG Münster 21.9.2005 – 10 B 9/05.NE – UPR 2006).

„Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind danach Pläne, die [...] ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind“ (BVerwG, Urteil vom 27. März 2013 – 4 CN 6/11 –, Rn. 9, juris).

Das Erfordernis der Planrechtfertigung setzt damit dem Auswahlermessen der Gemeinden in Hinblick auf die Planungskonzeption eine objektivrechtliche Grenze. Entsprechendes ergibt sich aus dem grundlegenden Flachglas-Urteil des BVerwG:

„§ 1 I BBauG bestimmt die Bauleitplanung zum Mittel einer Ordnung der städtebaulichen Entwicklung. Diese Verknüpfung ist, wie der erkennende Senat bereits in BVerwGE 34, 301, 304 f. ausgesprochen hat, von normativer, sich als Bindung der Bauleitplanung auswirkender Qualität: Eine Bauleitplanung, die zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung nicht in Beziehung steht, verletzt § 1 I BBauG und kann schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben. Darin liegt vor allem die Bekräftigung des mit Art. 14 I GG verfassungsrechtlich vorgegebenen Ansatzes, dass im Verhältnis zwischen der Bauleitplanung und den durch sie betroffenen individuellen Positionen die von der Planung ausgehende Eigentumsbeschränkung rechtfertigungsbedürftig ist und keineswegs gleichsam bis zum Beweis des Gegenteils ihre Rechtfertigung schon in sich trägt. Wo es von vornherein an allen zur Rechtfertigung eines Bauleitplanes geeigneten, d.h. an solchen öffentlichen Belangen fehlt, die als bodenrechtlich relevant Elemente einer Ordnung der städtebaulichen Entwicklung sind, ist nach § 1 I BBauG für eine Bauleitplanung kein Raum.“ (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1974 – IV C 50.72, Rn. 43 juris; BVerwG, NJW 1975, 70 [71], beck-online).

Deshalb muss die Planungskonzeption der Gemeinde von städtebaulichen Erwägungen getragen sein, die sich insbesondere aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB ergeben können. An die planungsrechtliche Rechtfertigung sind indes – im Gegensatz zur Fachplanung in anderen - nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen.

Dass hier zugleich private Interessen des Vorhabenträgers verwirklicht werden schadet nicht. Zum einen ist dies dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in gewissem Umfang immanent. Zum anderen ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (B. v. 30.12.2009 - 4 BN 13/09) auch zulässig, wenn es unter anderem ausführt:

„In der Senatsrechtsprechung ist geklärt, dass Bauleitpläne nicht erforderlich im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind, wenn sie einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Planung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen (Beschluss vom 11. Mai 1999 - BVerwG 4 BN 15.99 - Buchholz 406.12 § 1 BauNVO Nr. 27 m.w.N.). Andererseits liegt auf der Hand, dass eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, auch privaten Interessen dienen und durch private Interessenträger angestoßen sein kann (zutreffend VGH Mannheim, Beschluss vom 5. Juni 1996 - 8 S 487/96 - NVwZ-RR 1997, 684). Entsprechendes gilt für fiskalische Interessen. Die Erforderlichkeit der Planung wäre in diesen Fällen nur dann zu verneinen, wenn eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um in Wahrheit andere als städtebauliche Ziele zu verfolgen (so Beschluss vom 11. Mai 1999 a.a.O. zur Verhinderungsplanung).“

Eine unzulässige Planung liegt auch nur dann vor, wenn sich die Planungskonzeption der Gemeinde unter keinem denkbaren Gesichtspunkt durch städtebauliche Gründe rechtfertigen lässt oder einer städtebaulichen Zielsetzung zugeordnet werden kann. Dies wird schon mit Blick auf die in § 1 Abs. 6 Satz 2 BauGB aufgezählten öffentlichen Belange ersichtlich nur in entsprechenden Ausnahmefällen der Fall sein. Zur Rechtfertigung der Bauleitplanung reicht es aus, wenn sie nach der Konzeption der Gemeinde „vernünftigerweise geboten“ ist. Aus den bereits zur Erforderlichkeit der Planung genannten Gründen liegt auch eine Planrechtfertigung vor.

Die Gemeinde geht auch davon aus, dass das Konzept städtebaulich legitim ist; es verfolgt keine dem Bauplanungsrecht fremden Zwecke, sondern dient den in § 1 (6) Nr. 8a u. b u. Nr.11 BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft ... und (hier) der Landwirtschaft; sowie BauGB § 1 (6) Nr. 11: Berücksichtigung von Entwicklungskonzepten der Gemeinde). Insofern kann diesbezüglich hier auch die „Erforderlichkeit“ abgeleitet werden.

Darüber hinaus unterstützten die o.g. Belange nach § 1 (6) Nr. 8a u. b u. Nr.11 BauGB auch eine Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen Belangen nach § 1 (7) BauGB. (s. Kommentar z. BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg)

Ob und inwieweit die von der Gemeinde hier angestrebten Ziele (bauliche Erweiterung des Tierhaltungsstandortes) auch oder besser an anderen Standorten verwirklicht werden könnten, ist im Rahmen des § 1 (3) BauGB ohne Belang, da die bauliche Entwicklung hier an die vorhandene Hofstelle gebunden ist. (vgl. OVG RP U. v. 04.07.2006 - 8 C 11709/05)

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum einen Regelungen getroffen bzw. für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorbereitet, die den benachbarten (Wohn)Nutzungen den erforderlichen Immissionsschutz vor den Emissionen der Tierhaltungsanlage gewährleisten. Zum anderen werden in diesem Rahmen die Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhaltungsanlage festgelegt, was für den Betreiber der Tierhaltungsanlage eine entsprechende Planungssicherheit für den künftigen Betrieb bedeutet. Damit kann ein „alteingesessener“ landwirtschaftlicher Betrieb in der Gemeinde unterstützt werden.

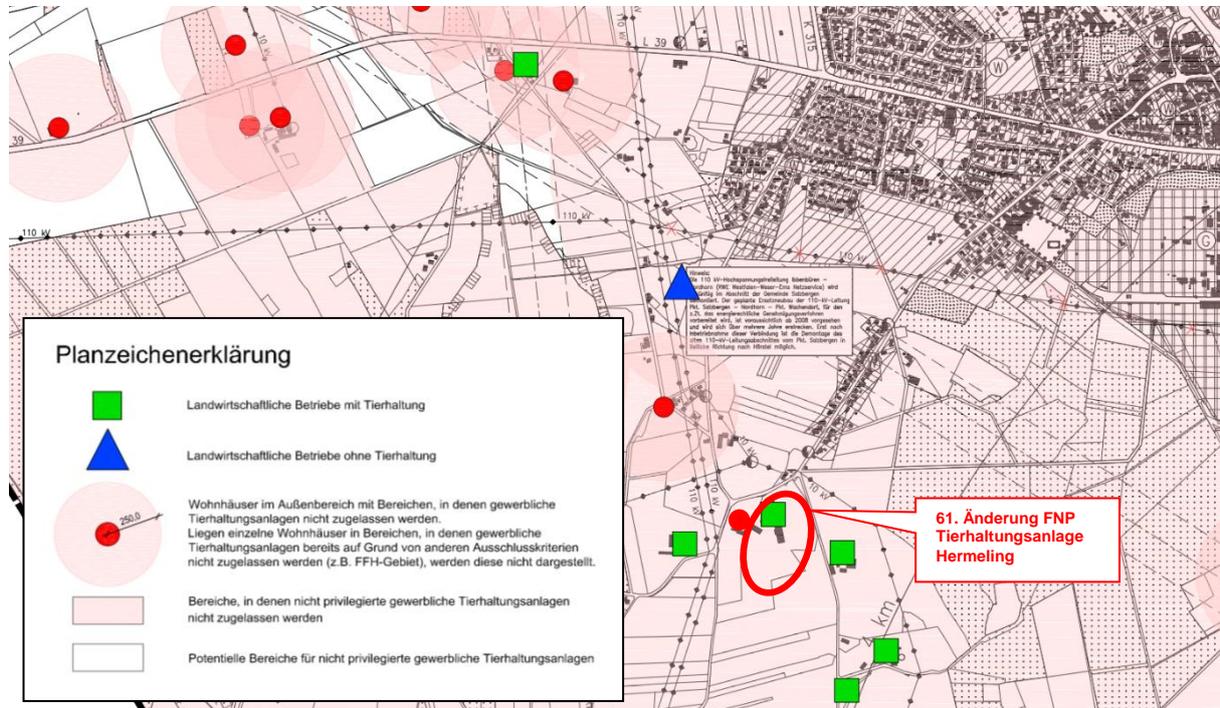
Durch die, nach der Bauleitplanung noch erforderliche, bauordnungsrechtliche Genehmigung des Vorhabens bzw. ggf. Genehmigung nach BImSchG stellt sicher, dass der Anlagentechnik künftig der „neuste Stand der Technik“ zugrunde zu legen ist und bei dem Betrieb der Anlage der aktuelle Stand des Immissionsschutzrechtes anzuwenden ist, was den Schutzanspruch der Nachbarn gegenüber den bislang geltenden Genehmigungen deutlich erhöht.

3 Konzept - Potentielle Bereiche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen

Mit der Regelung des § 35 (1) Nr. 4 BauGB wird vorgesehen, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nicht mehr privilegiert sind, wenn für diese Anlagen zumindest eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Gesetz (UVPG) durchgeführt werden muss. Das gilt zum Beispiel für Ställe ab 560 Sauen. Für diese Ställe ist künftig Bauleitplanung erforderlich. Diese erschwerten Zulässigkeits-Bedingungen gelten allerdings nur für gewerbliche Anlagen mit entsprechenden Tierzahlen. Standortbezogene landwirtschaftliche Tierhalter, die mehr als die Hälfte des benötigten Futters auf den eigenen Flächen produzieren können (vgl. § 201 BauGB), bleiben hingegen auch in Zukunft „privilegiert“. Ebenso gewerbliche Tierhaltungsanlagen mit entsprechend geringen Tierzahlen.

Auf Grund der landwirtschaftlichen Prägung des Gemeindegebietes und dem bereits vorhandenen Bestand an landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsanlagen (s.u.), hat die Gemeinde ein Plankonzept als Orientierungshilfe entwickelt, um künftige Anträge für die Errichtung gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Salzbergen beurteilen zu können. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob überhaupt eine Bauleitplanung durchgeführt wird. Dazu hat die Gemeinde Salzbergen das Gemeindegebiet in Teilbereiche eingeteilt, in denen nicht privilegierte gewerbliche Tieranlagen grundsätzlich ausgeschlossen bzw. nicht zugelassen werden sollen und Teilbereiche in denen die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen möglich sein kann, soweit es mit der Infrastruktur der Gemeinde, der Gesundheitsbelastung der Bevölkerung und der Umwelt noch in Einklang zu bringen ist.

Abb.: Potentielle Bereiche für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen (Ausschnitt o.M.)



Der Änderungsbereich der 61. Änderung des FNP/ die Tierhaltungsanlage Hermeling liegt innerhalb eines Bereiches in dem die Ansiedlung von weiteren nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen zunächst nicht zulässig ist bzw. hier keine Bauleitplanung für eine nicht privilegierte Tierhaltungsanlage seitens der Gemeinde eingeleitet werden wird.

Da das Konzept aber ausdrücklich die besonderen Entwicklungsbedingungen der örtlich ansässigen Landwirtschaft berücksichtigen soll, kann auch eine nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlage an einem solchen Standort vorgesehen werden bzw. hier Bauleitplanung für eine nicht privilegierte Tierhaltungsanlage seitens der Gemeinde eingeleitet werden, wenn hier bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb (sowohl Betriebe i.S. § 201 BauGB als auch sonstige gewerbliche Betriebe), der **die s.g. „Betriebsbezogenen Zulassungskriterien“ erfüllt**, vorhanden ist und die **Verträglichkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde einzelfallbezogen nachgewiesen werden kann**.

Die s.g. „Betriebsbezogenen Zulassungskriterien“ werden hier erfüllt:

a.) Bauleitplanung nur für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe mit familiärem Hintergrund.

Vorhabenträger ist der Landwirt Hermann Hermeling, Steider Str. 83, Salzbergen.

b.) Bauleitplanung nur für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe, die ihren Hauptbetriebssitz in der Gemeinde Salzbergen haben.

Vorhabenträger ist der Landwirt Hermann Hermeling, Steider Str. 83, Salzbergen.

c.) Der Standort des geplanten Stallbauvorhabens muss im Eigentum des Antragstellers stehen. Dem ist gleichgestellt, soweit der Antragsteller der Hofnachfolger ist.

Der Landwirt Hermann Hermeling, Steider Str. 83, Salzbergen ist langfristiger Pächter der sich im Familienbesitz befindlichen Vorhabenfläche und Hofnachfolger.

d.) Das Stallbauvorhaben ist in Zuordnung zur Hofstelle des Vorhabenträgers festzulegen.

Vorhabenstandort ist die Hofstelle Steider Str. 83.

e.) Aufstellung von Bebauungsplänen nur dort, wo die Erschließung des Vorhabens umfassend gesichert ist.

Die Erschließung ist über die vorhandene Hofstelle/ Steider Straße gesichert.

f.) Keine Aufstellung von Bebauungsplänen für Kapitalgesellschaften, Finanzinvestoren u. dgl. (familiäre aus steuerlichen Gründen gebildete Kapitalgesellschaften bleiben unbenommen).

Es liegt hier keine Kapitalgesellschaft vor.

g.) Die Gemeinde wird die städtebaulichen Entwicklungsziele (unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, auch über die Darstellungen des FNP hinaus) jeweils, einzelfallbezogen, vor der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens prüfen und entsprechend konkretisieren.

Durch die Realisierung des Vorhabens, Erweiterung der nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlage am vorhandenen Standort, wird die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde in diesem Bereich des Gemeindegebietes nicht weiter beeinträchtigt.

Nördlich der Hofstelle Hermeling prägt die Wohnbebauung entlang der Steider Straße das Siedlungsbild. Hier sind künftig ggf. entsprechende Ergänzungen (hier wäre ohnehin nur eine Wohnbauentwicklung denkbar) weiterhin möglich.

Eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung Süden ist bereits heute auf Grund der vorhandenen entgegenstehenden Verhältnisse nicht möglich. So sind zum einen das Naturschutzgebiet „Steider Keienvenn“ und das FFH-Gebiet „Gutswald Stovern“ begrenzende Faktoren, zum anderen befinden sich hier bereits landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungen, so eben die Hofstelle Hermeling und auch noch die tierhaltenden Betriebe Mense und Schulte-Weiß.

Damit sind hier die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (als Voraussetzung für die Erweiterung der nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlage i.S. § 35 (1) Nr. 4, 2.Halbsatz BauGB) gegeben.

4 Geltungsbereich und städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 befindet sich im Süden der Ortslage Salzbergen, an der „Steider Straße“ und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes Nr.: 31/14 sowie die Flurstücke Nrn.: 31/5 und 152/3, Flur 14 Gemarkung Salzbergen.

Flächenbilanz:	<u>Gesamt:</u>	<u>rd. 42.900 m²</u>
	Sondergebiet	rd. 42.195 m ²
	Anpflanzfläche (vorhanden, Erhalt)	rd. 705 m ²

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 umfasst die vorhandenen baulichen Anlagen der Hofstelle Hermeling: die Tierhaltungsanlagen/ Stallgebäude zur Schweinehaltung und Ferkelaufzucht und die entsprechenden Anlagen/ Nebenanlagen/ Gebäuden (Zu-/ Ablufteinrichtungen, Abluftbehandlungsanlagen, Futtersilos, Kadaverplatz, Maschinenhalle, usw.) sowie zwei Wohnhäusern (für Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Angehörige) einschließlich Garagen sowie dann auch die hier am Standort neu geplanten Nutzungen: Gärrest-/ Güllebehälter, Brückenwaage, Strohlager, Getreidelagerhalle/ Getreidetrocknung und die ggf. zukünftigen Vergrößerungen der Stallgebäude.

Anmerkung: der Gärrest-/ Güllebehälter ist bereits mit Schreiben vom 19.03.2021 durch den Landkreis Emsland genehmigt worden (Az.: 65-640.45/778/2021/02). Die Einbeziehung des Gärrestbehälters in den Planbereich erfolgt auf Grund der Zuordnung des Gärrestbehälters zu der Hofanlage Hermann Hermeling und nicht mehr zur Biogasanlage Hermeling GmbH.

5 Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Entsprechend der o.g. städtebaulichen Zielsetzungen erfolgt hier die Festsetzung eines Sondergebietes/ Tierhaltungsanlage gemäß § 11 (1) BauNVO.

Die festgesetzten überbaubaren Bereiche lassen angemessene Erweiterungen der Stallbauten zu, um künftigen Anforderungen an den zu erwartenden steigenden Platzbedarf im Stall pro gehaltenem Tier Rechnung tragen zu können. Eine Steigerung der Tierzahlen ist damit nicht möglich, diese ist durch textliche Festsetzung (s.u.) geregelt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (maximale Grundfläche und abweichende Bauweise) orientieren sich an den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Des Weiteren wird die im Süden bereits vorhandene Anpflanzung gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern ... festgesetzt.

Neben den zeichnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ergänzend dazu Festsetzungen in Textform in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ (Ursprungsplan) der Gemeinde Salzbergen, wurde bereits 2017 durch textliche Festsetzung (§ 2) die maximal zulässige Anzahl an Tieren begrenzt; auf maximal 164 Abferkelplätze, 566 NT-Sauen, 4 Eber, 218 Jungsauen und 3.700 Aufzuchtferkel. Die Festsetzung wird auch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98.1 übernommen.

Dabei werden nunmehr die o.g. 164 Abferkelplätze, 566 NT-Sauen und die 4 Eber zu 734 Sauenplätzen zusammengefasst.

Die Festsetzung § 2 aus dem Ursprungsplan wird auch hinsichtlich der zulässigen „Anlagen/ Nebenanlagen/ Gebäuden (Zu-/ Ablufteinrichtungen, Abluftbehandlungsanlagen, Futtersilos,

Mistlagerung, zusätzlicher Heizungsraum (Vergrößerung/ Ergänzung/ ggf. Umstellung auf Holzhackschnitzel), Kadaverplatz, Maschinenhalle, usw.) sowie zwei Wohnhäusern (für Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Angehörige) einschließlich Garagen“ übernommen und hinsichtlich der nunmehr neu geplanten Nutzungen entsprechend ergänzt: „Entnahmepplatz (Gülle), Entnahmeleitung (Gülle), Gärrestbehälter, Güllebehälter, Mistlagerung, Futtersilos, zusätzlicher Heizungsraum (Vergrößerung/ Ergänzung/ ggf. Umstellung auf Holzhackschnitzel), Kadaverplatz, Maschinenhalle, Getreidelagerhalle, Strohlager, Getreidetrocknung/ Getreideaufbereitung, Brückenwaage, Photovoltaikanlagen (an und auf Gebäuden) usw.“.

6 Vorhaben- und Erschließungsplan

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, Herrn Hermann Hermeling, Steider Straße 83, 48499 Salzbergen, bestehend aus den folgenden Unterlagen:

1. Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße - Änderung und Erweiterung“ der Gemeinde Salzbergen, einschließlich der Begründung
2. Lageplan Vorhaben (2020, Niedersächsische Landgesellschaft m.b.H., Meppen):
3. Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS5070.1+2/05 über die Geruchs- und Stickstoffdeposition und die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition, hervorgerufen durch die Tierhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes Hermeling in Salzbergen. (Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen 13.07.2016)
4. Umweltbericht (regionalplan & uvp, planungsbüro p.stelzer GmbH, Freren 03.05.2022)
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ (regionalplan & uvp, planungsbüro p.stelzer GmbH, Freren 15.11.2016)
6. FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ (regionalplan & uvp, planungsbüro stelzer GmbH, Freren 11.11.2016)
7. Schalltechnische Berechnung (HeWes-umweltakustik, 29.10.2021)
8. Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01 zu den Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen, hervorgerufen durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ der Gemeinde Salzbergen. (Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen 26.01.2021)
9. Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1+2 für den geplanten Neubau eines Güllelagerbehälters durch den landwirtschaftlichen Betrieb Hermeling in Salzbergen (Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen 31.05.2021)

Das Vorhaben einschließlich seiner Erschließung und äußeren Gestaltung, einschließlich aller Nebenanlagen ist entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie nach Maßgabe der Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen. Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ist bereits ein Durchführungsvertrag (gem. §12 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 abgeschlossen worden.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98.1 schließen Gemeinde und Vorhabenträger wieder einen entsprechenden Durchführungsvertrag ab bzw. ergänzen den ursprünglichen Durchführungsvertrag entsprechend.

7 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt voraus, dass die Gemeinde mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag geschlossen hat (vgl. Urteil vom 18. September 2003 BVerwG 4 CN 3.02 BVerwGE 119, 45 <52>):

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der Durchführungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Er bedarf der Schriftform und muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen, damit die Gemeinde bei ihrer Abwägungsentscheidung Klarheit über sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängende Fragen hat und gewährleistet ist, dass der Vorhabenträger auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Plans bereit und in der Lage ist, die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

8 Verkehrsliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planbereiches ist bereits über das angrenzende, vorhandene Straßen- und Wegenetz (Steider Straße) sichergestellt.

Die Zufahrt zur Tierhaltungsanlage erfolgt über die Hofstelle des Vorhabenträgers.

9 Belange des Umweltschutzes

Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

(regionalplan & uvp, planungsbüro p.stelzer GmbH, Freren 03.05.2022 - Auszug):

Die Gemeinde Salzbergen plant für das landwirtschaftliche Gehöft Hermeling eine Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung“ (SO).

Herr Hermann Hermeling betreibt in der Gemeinde Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 14, Flurstück 31/11 ein landwirtschaftliches Gehöft. Angrenzend an das Gehöft befindet sich eine Biogasanlage. Der Betrieb Hermeling wurde kontinuierlich ausgebaut bzw. erweitert, um sich den Anforderungen der modernen Landwirtschaft und der Marktlage stellen zu können.

Im Jahr 2017 wurde erstmalig durch die Gemeinde Salzbergen für den Planbereich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 98 aufgestellt, der im vorliegenden Verfahren geändert bzw. optimiert werden soll.

Die Hofstätte umfasst nun ca. 38.810 m², wobei durch die vorliegende Planung zukünftig eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² herauszustellen ist.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Im Ergebnis resultiert aus der Planung ein Kompensationsbedarf, wobei vornehmlich Acker und geringfügig Bereiche der Hoffläche beansprucht werden. Die Kompensationsmaßnahmen werden anteilig, im Zusammenhang mit der jeweiligen konkreten Baumaßnahme, realisiert.

Aus dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 gehen folgenden Maßnahmen hervor bzw. sind weiterhin zu halten (wurden bereits 2017 festgelegt):

- Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftanlage in Betrieb sein, so dass austretende diffuse Emissionen aus Fenster und Türen ausgeschlossen werden können.
- Grundlage der Ausbreitungsberechnungen ist der Lüftungstechnische Regelbetrieb. Sofern Notlüfter mit nicht TA Luft-konformer Ableitung geplant sind, ist durch die Auslegung der Lüftungsanlage sicherzustellen, dass diese lediglich bei Witterungsextremen kurzzeitig zum Zweck der Tierrettung in Betrieb genommen werden.
- Weitere diffuse Emissionsquellen, z. B. Mistlagerungen, wurden nicht berücksichtigt. Sofern z. B. durch besondere Umstände eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken.
- Einsatz vom Ammoniakreduzierten RAM-Futter.
- Sofern in der Betriebseinheit 7 (Stall 7 „Isolierstall“) temporär Tiere eingestallt werden, stehen die entsprechenden Plätze in den übrigen Betriebseinheiten leer.
- Die Betriebseinheiten 1, 2, 3, 5 und 7 werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.
- Die Betriebseinheiten 4 (Umnutzung) und 6 (neuer Stall) werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.

Zusätzlich sind zur Vermeidung von Staub- und Lärmimmissionen folgende Maßnahmen umzusetzen: (FIDES Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, 26.01.2021)

- Zur Vermeidung von Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Hoffläche bei der Anlieferung und Abfuhr des Getreides und des Stroh sollten die Fahrzeuge, insbesondere in der Ernteperiode, regelmäßig gereinigt werden.

(Schalltechnische Berechnung (HeWes-umweltakustik, 29.10.2021))

Regulärer Betrieb

- + Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) finden keine Futteranlieferungen statt.
- + Die Abholung der Schlachtsauen findet ausschließlich tags (6.00 bis 22.00 Uhr) statt.
- + In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Lkw mit Anhänger zur Abholung der Ferkel statt. Die Rangierbewegungen erfolgen im Bereich südlich der geplanten Lagerhalle.
- + Die Abholung der Gülle findet ausschließlich tags (6.00 und 22.00 Uhr) statt.
- + Fahrbewegungen am Gülle-/ Gärrestbehälter finden ausschließlich tags (6.00 bis 22.00 Uhr) statt.
- + Die Türen, Tore und Fenster der Schweineställe werden tags und nachts geschlossen gehalten.
- + Die Tür des Technikraumes wird nachts geschlossen gehalten. Tags ist ein Öffnen zum Durchgehen für 15 Minuten je Stunde möglich.
- + Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebenen bewerteten Bauschalldämm-Maße R'W für die geplante Lagerhalle und den Technikraum sind einzuhalten.
- + Für die geplanten Ventilatoren für die Getreidetrocknung und -lagerung darf der in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebene anlagenbezogene Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Anlagen dürfen entsprechend dem Stand der Technik keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Seltene Ereignisse

- + Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) finden keine Futteranlieferungen statt.
- + Die Abholung der Schlachtsauen findet ausschließlich tags (6.00 bis 22.00 Uhr) statt.
- + In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Lkw zur Abholung der Ferkel statt. Die Rangierbewegungen erfolgen im Bereich südlich der geplanten Lagerhalle.
- + Die Abholung der Gülle findet ausschließlich tags (6.00 und 22.00 Uhr) statt.
- + Fahrbewegungen am Gülle-/Gärrestbehälter finden ausschließlich tags (6.00 bis 22.00 Uhr) statt.
- + In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Schlepper zur Getreideernte statt.
- + Die Türen, Tore und Fenster der Schweineställe werden tags und nachts geschlossen gehalten.
- + Die Tür des Technikraumes wird nachts geschlossen gehalten. Tags ist ein Öffnen zum Durchgehen für 15 Minuten je Stunde möglich.
- + Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebenen bewerteten Bauschalldämm-Maße R'W für die geplante Lagerhalle und den Technikraum sind einzuhalten.
- + Für die geplanten Ventilatoren für die Getreidetrocknung und -lagerung darf der in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebene anlagenbezogene Schalleistungspegel nicht überschritten werden. Die Anlagen dürfen entsprechend dem Stand der Technik keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Die herausgestellten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, eine Kompensation für die Schutzgüter Boden und Wasser herbeizuführen.

So sind folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Emstal 7.500 m².
Die Kompensationsmaßnahmen werden anteilig, im Zusammenhang mit der jeweiligen konkreten Baumaßnahme, realisiert.

Weiterhin sind die Baumaßnahmen durch Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten. Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der **Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel** in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Da gewerbliche Tierhaltungsanlagen aufgrund der nachteiligen Wirkung auf die Umgebung prinzipiell im Außenbereich errichtet werden müssen, kann hier auf die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen nicht verzichtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Gemeinde räumt hier der Schaffung von Bauflächen im Plangebiet Vorrang gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ein. Auf die entsprechenden Aussagen bzgl. Planungsanlass und –erfordernis in der Begründung und die Aussagen im Umweltbericht wird verwiesen.

Die Gemeinde gewichtet grundsätzlich die Belange Schaffung von Bauland und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gleichwertig, insofern wird der durch diese Planung bewirkte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch entsprechend geeignete Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Auf die Aussagen im Umweltbericht wird verwiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass keine Alternativstandorte geprüft wurden, da die Hofanlage bereits seit Generationen betrieben wird und die notwendige Infrastruktur vorhanden ist.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-Bauleitplanes (2017) wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (regionalplan & uvp, planungsbüro stelzer GmbH, Freren 15.11.2016 – sh. Anlage). Diese behält auch für dieses Bauleitplanverfahren ihre Gültigkeit.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Vermeidungsmaßnahme V1 = Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen. Das Verbot der Baufeldfreimachung gilt innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08.

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ist nicht notwendig.

FFH-Verträglichkeitsstudie (Flora Fauna Habitat - FFH VS)

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-Bauleitplanes (2017) wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ (regionalplan & uvp, planungsbüro stelzer GmbH, Freren 11.11.2016) durchgeführt. Diese FFH-Verträglichkeitsstudie behält ihre Aussagekraft und ändert sich nicht. Der Tierbestand und die damit verursachten Immissionen ändern sich durch die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Umweltbelastungen lassen sich nicht immer auf einen Eingriff zurückführen, sondern beruhen sehr oft auf dem Nebeneinander und Zusammenwirken baulicher Einzelvorhaben (BRANDT & RUNGE 2002). Mehrere Pläne oder Projekte können durch gleiche oder verschiedene Wirkfaktoren zu einer summierten Wirkung auf Schutzgüter oder maßgebliche Bestandteile eines Gebietes führen. So können z.B. verschiedenartige Belastungsquellen einen Populationsrückgang einer Tierart aufgrund von multiplen Stresseinflüssen verursachen (KOPPEL et al. 2004). Neben diesen additiven Kumulationswirkungen spielen auch die synergetischen Kumulationswirkungen (Kombinationswirkungen) eine Rolle (BMVBS 2008).

Es sind alle Pläne und Projekte relevant, die zu Lasten des Schutzgebietes mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können, sei es innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes.

Es wird in diesem Zusammenhang geprüft, inwieweit das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. nach § 34 BNatSchG möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann. Hierbei sind neben direkten Beeinträchtigungen der für das Gebiet signifikanten Arten und Lebensräume auch indirekte Beeinträchtigungen zu beachten, die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustandes maßgeblich sind.

Es ist bekannt, dass in der Umgebung des „Gutswaldes Stovern“ weitere landwirtschaftliche Betriebe bestehen. Hierdurch sind weitere Stickstoffeinträge in das FFH-Gebiet möglich.

Da allerdings bezüglich der Stickstoffeinträge die Hofanlage Hermeling als nicht relevant zu bewerten ist, denn die einzubauenden Abluftwäscher ermöglichen eine erhebliche Reduzierung der Stickstoff- und Staubfrachten, so dass Abschneidekriterium von < 300 g/ha*a an Stickstoffeintrag sicher eingehalten wird, ist eine Kumulation mit anderen Emittenten nicht herzustellen.

In der vorliegenden FFH- Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) zum Bauvorhaben „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ wurde eine Prüfung nach Art. 6 FFH-RL bzw. nach § 34 BNatSchG durchgeführt. Es galt zu ermitteln und darzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Funktionen eines NATURA 2000- Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL oder der VSch-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bestehen.

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes „Gutswald Stovern“ durch das Vorhaben „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ auszuschließen ist.

Dazu sind die Maßnahmen zum Immissionsschutz aus dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LGS5070.1+2/05 (s.o.) durchzuführen.

Somit ist das vorliegende Projekt als FFH-verträglich herauszustellen.

10 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Der Vorhabenträger plant am Standort der vorhandenen Tierhaltungsanlage weitere Anlagen bzw. Nutzungen auf der Hofanlage (u.a. Bau einer Brückenwaage im Nordwesten des Hofstandortes, Umnutzung der vorhandenen Maschinenhalle zu einer Getreidelagerhalle, Anbau einer Maschinenhalle, Errichtung eines Gärrest-/ Güllebehälters usw.). Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. Vorhaben wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt.

Die Gemeinde hat gemäß § 12 (2) BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Nach den vorgelegten Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan) hat das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das städtebauliche Konzept der Gemeinde Salzbergen für den Planbereich (sh. Konzept - Potentielle Bereiche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen), so dass die Gemeinde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen hat.

Wie die Umweltprüfung (sh. Belange des Umweltschutzes, Umweltbericht usw.) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können. Es ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Gemeinde räumt hier der Schaffung von Bauflächen im Plangebiet Vorrang gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ein. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Alternativstandorte geprüft wurden, da die Hofanlage bereits seit Generationen betrieben wird und die notwendige Infrastruktur vorhanden ist.

Auf die entsprechenden Aussagen bzgl. Planungsanlass und –erfordernis in der Begründung und die Aussagen im Umweltbericht wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Des Weiteren ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes „Gutswald Stovern“ durch das Vorhaben „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ auszuschließen. Das Vorhaben ist insofern FFH-verträglich.

Wie die im Zusammenhang mit dieser Planung angefertigten Gutachten zur Immissionsituation zeigen (sh. Belange des Immissionsschutzes sowie die Gutachten zu Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen und zu Lärmimmissionen), sind aus immissionsschutztechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Änderung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Hermeling ins Salzbergen zu erwarten.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum einen Regelungen getroffen bzw. für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorbereitet, die den benachbarten (Wohn)Nutzungen den erforderlichen Immissionsschutz vor den Emissionen der Tierhaltungsanlage gewährleisten. Zum anderen werden in diesem Rahmen die Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhaltungsanlage festgelegt, was für den Betreiber der Tierhaltungsanlage eine entsprechende Planungssicherheit für den künftigen Betrieb bedeutet. Damit kann ein „alteingesessener“ landwirtschaftlicher Betrieb in der Gemeinde unterstützt werden.

Durch die, nach der Bauleitplanung noch erforderliche, bauordnungsrechtliche Genehmigung des Vorhabens bzw. ggf. Genehmigung nach BImSchG stellt sicher, dass der Anlagentechnik künftig der „neuste Stand der Technik“ zugrunde zu legen ist und bei dem Betrieb der Anlage der aktuelle Stand des Immissionsschutzrechtes anzuwenden ist, was den Schutzanspruch der Nachbarn gegenüber den bislang geltenden Genehmigungen deutlich erhöht.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt den.

11 Ver- und Entsorgung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 der Gemeinde Salzbergen wird zwischen der Gemeinde Salzbergen und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, bzw. der ursprüngliche Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 wird entsprechend ergänzt. Dort wird geregelt, dass der Vorhabenträger für die Erschließung des Plangebietes/ Vorhabens zuständig ist. Das schließt auch die ordnungsgemäße Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung mit ein.

Im Bereich des Plangebietes verlaufen Versorgungseinrichtungen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Das für das Vorhaben erforderliche Brandschutzkonzept mit der Festlegung von Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (einschl. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschwasserrückhaltung, usw.) ist Bestandteil der Anlagengenehmigung nach BImSchG.

12 Belange des Immissionsschutzes

Zu den geplanten Änderungen und Erweiterungen der Tierhaltungsanlage Hermeling an der Steider Straße ist eine „Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01 zu den Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen, hervorgerufen durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße" der Gemeinde Salzbergen (Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen 26.01.2021)“ erarbeitet worden, sh. Anlage.

Danach sind aus immissionsschutztechnischer Sicht:

- keine unzulässigen Beeinträchtigungen/ keine Veränderungen der entsprechenden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen durch eine bauliche Veränderung der Stallgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes Hermeling in Salzbergen zu erwarten.
- keine unzulässigen Beeinträchtigungen/ keine relevanten Geruchs- und Ammoniakemissionen durch den geplanten Bau eines gasdicht abgedeckten Gülle- und Gärrestlagersilo durch den landwirtschaftlichen Betrieb Hermeling in Salzbergen zu erwarten.
- Staubemissionen, die zu relevanten Staubimmissionen in der Umgebung des Betriebes führen können, auszuschließen; auf Grund der sehr geringen Anteile feiner, staubfähiger Partikel im Getreidestroh. Sofern sich bei Verladetätigkeiten durch Bröckelverluste relevante Mengen an losem Stroh im Verladebereich ansammeln, kann dieses durch Verwehungen auf benachbarte Grundstücke gelangen. Diese Stroh-Verwehungen stellen zwar keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staubkonzentrationen oder erhebliche Belästigungen durch Staubbiederschlag im Sinne der TA Luft, bzw. der 39. BImSchV dar, sollten jedoch im Sinne einer dem Stand der Technik entsprechenden Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden. Beim Umlagern des Strohs entstehende Bröckelverluste sollten daher regelmäßig beseitigt werden, um Belästigungen der Nachbarschaft durch Stroh-Verwehungen zu vermeiden.
- auch keine relevanten Staubemissionen und -immissionen durch den Betrieb der Trocknungs- und der Belüftungsanlage zu erwarten. Zur Vermeidung von Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Hoffläche bei der Anlieferung und Abfuhr des Getreides und des Strohs sollten die Fahrwege, insbesondere in der Ernteperiode, regelmäßig gereinigt werden.

Insgesamt sind aus immissionsschutztechnischer Sicht somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch die dargestellte Änderung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Hermeling ins Salzbergen zu erwarten.

Des Weiteren ist zu den geplanten Änderungen und Erweiterungen der Tierhaltungsanlage Hermeling an der Steider Straße eine „Schalltechnische Untersuchung“ (HeWes Umweltakustik GmbH, Osnabrück 29.10.2021) erarbeitet worden, sh. Anlage.

Es werden die vom Plangebiet voraussichtlich ausgehenden Geräusche durch die Sondergebietsnutzung auf die nachbarschaftliche Wohnbebauung ermittelt. Eine Beurteilung erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm–TA Lärm. Bei einer Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte werden Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen unterbreitet. Bereits im Vorfeld bzw. parallel zu den laufenden schalltechnischen Untersuchungen wurden Schallschutzmaßnahmen konzipiert.

Sowohl die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als auch das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Auch die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (wie die Getreideernte) sowie das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm werde an allen Immissionsorten eingehalten.

Eine Vorbelastung besteht durch die östlich gelegene Biogasanlage. Durch die Trocknungsanlage werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an dem Gebäude Brinkweg 1 um mindestens 6 dB(A) unterschritten, so dass das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm erfüllt wird.

Am Gebäude Steider Straße 85 kann das Irrelevanz-Kriterium nicht erfüllt werden. Bei einer Betrachtung der Vor- und Zusatzbelastung werden allerdings auch hier die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Fassaden und Stockwerken eingehalten.

Ebenso werden bei einer detaillierten Betrachtung des Fahrverkehrs im öffentlichen Straßenraum die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten. Es sind keine organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Straßenverkehr erforderlich.

Hinsichtlich einer möglichen Bioaerosolproblematik wird im Ministerialerlass vom 02.05.2013 zur Frage der Bioaerosolimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren folgendes angeführt:

"Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden.

Deshalb kann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht."

Im Ministerialerlass vom 23.09.2015 werden Eignungskriterien, bzw. Minderungsgrade für geeignete Abluftreinigungsanlagen konkretisiert.

Die beim Betrieb Hermeling vorhandenen, bzw. geplanten Abluftreinigungsanlagen entsprechen diesen Kriterien. Da an der gesamten Stallabluft des Betriebes Hermeling zukünftig somit dem o.g. Ministerialerlass entsprechende Bioaerosolminderungen erfolgen, kann mit Verweis auf das gemäß Bezugserrlass in diesen Fällen erlässliche Sachverständigengutachten die Frage der Bioaerosolemissionen und -Immissionen als hinreichend abgesichert erachtet werden.

13 Altablagerungen/ Bodenkontaminationen/ Kampfmittel

Nach Prüfung des Altlastenkatasters beim Landkreis Emsland ist festgestellt worden, dass innerhalb des Plangebietes keine Altstandorte vorliegen; es liegen auch keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf Altablagerungen vor.

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Vor Beginn von Bau- und Erschließungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger ggf. eine (kostenpflichtige) Luftbildauswertung durchzuführen zu lassen, um Kenntnisse darüber zu erlangen, ob eine Kampfmittelbelastung vorliegt und ggf. weitere Maßnahmen der Erkundung erforderlich werden.

14 Bodenfunde

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Inwieweit archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 440 zu erreichen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

15 Sonstige Hinweise

Das Plangebiet überschneidet sich im Süden mit einem Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung für Sandgewinnung von regionaler Bedeutung (3609 S/8 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover).

Das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung für Sandgewinnung ist hier allerdings nur in einem äußersten Randbereich betroffen. Zudem sind in diesem Bereich bereits bauliche Anlagen/ Stallanlagen vorhanden und bauliche Erweiterung sind nicht in Richtung Süden/ in Richtung des Schwerpunktes des Rohstoffsicherungsgebietes vorgesehen. Des Weiteren steht die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers dieser Bauleitplanung und es besteht hier bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Salzbergen.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

16 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Wallenhorst, 2022-05-03

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Desmarowitz

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 98.1 sowie den im Anlagenverzeichnis genannten Unterlagen dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Salzbergen, den

Der Bürgermeister